



Jänich/Eichelberger

Urheber- und Designrecht

2., überarbeitete Auflage

Kohlhammer

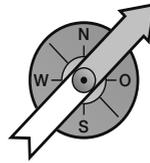
Hörfassung und
interaktive Fälle
zum Download



Kohlhammer

Kompass Recht

herausgegeben von Dieter Krimphove



Urheber- und Designrecht

von

Prof. Dr. Volker Michael Jänich
Friedrich-Schiller-Universität Jena

und

Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M. oec.
Leibniz Universität Hannover

2., überarbeitete Auflage

Verlag W. Kohlhammer



Inhalt des Download-Materials:

- URL-Verzeichnis
- Musterklausur
- Prüfungsschemata
- Überblick zu den urheberrechtlichen Staatsverträgen

Download des o.g. Materials unter <https://dl.kohlhammer.de/978-3-17-033264-5>

Die in dem Werk verwendeten Symbole bedeuten:



= Klausurtipps für Studenten



= Tipps für Praktiker



= Weiterführender bzw. ergänzender Text als Download-Datei

2., überarbeitete Auflage

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 W. Kohlhammer GmbH Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN: 978-3-17-033264-5

E-Book-Format:

pdf: ISBN 978-3-17-040998-9

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Vor fast zehn Jahren haben wir die erste Auflage unseres Lehrbuchs zum Urheber- und Designrecht vorgelegt. Dessen Besonderheit bestand darin, das in der Praxis zunehmend bedeutsame Designrecht mitzuerörtern. Die Zielsetzung der zweiten Auflage bleibt die gleiche: Das Buch soll eine sehr kompakte, aber gleichzeitig auch die Möglichkeit zur Vertiefung eröffnende Darstellung des Urheber- und Designrechts sein. Mit Blick auf den Zuschnitt des Buchs haben wir die Nachweise auf das Nötigste beschränkt. Wir haben zudem versucht, möglichst viele anschauliche Entscheidungen zu zitieren, die zur Vertiefung des Stoffes geeignet sind. Das heißt aber auch, dass Sie gegebenenfalls dort nachlesen sollten. Inhaltlich musste das Buch in weiten Teilen neu geschrieben werden. Gesetzgeber und Rechtsprechung waren ausgesprochen fleißig. Die letzte Änderung, die Umsetzung der DSM-RL, ist kurz vor Erscheinen des Buchs in Kraft getreten.

Sämtliche Entscheidungen des EuGH sowie die des BGH seit dem Jahr 2000 und viele andere Entscheidungen sind über das Aktenzeichen im Internet im Volltext abrufbar. Ebenfalls frei zugänglich sind sowohl die deutschen Gesetze als auch die Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Die Links sowie Materialien zur Prüfungsvorbereitung finden Sie im Downloadbereich.

Für die Unterstützung bei der Neuauflage danken wir herzlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Lehrstühle, in Jena Philipp Mohrmann, Johannes Kühl, Viktoria Schrön, Claas Mensching, Lara Mohrmann und Jessica Klebe, in Hannover Laura Battermann, Dominique Jakob, Finja Maasjost und Dorothea Utermöhlen.

Wir wünschen den Leserinnen und Lesern recht viel Freude bei der Lektüre und freuen uns über Anregungen und Hinweise aus dem Kreis der Leserschaft! Anregungen und Hinweise nehmen wir gern unter volker.jaenich@uni-jena.de oder jan.eichelberger@iri.uni-hannover.de entgegen.

Jena/Hannover, im Herbst 2021

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M. oec.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	VIII
Literaturverzeichnis	X
1. Kapitel Grundlagen des Urheberrechts	1
2. Kapitel Das Werk	9
3. Kapitel Der Urheber	30
4. Kapitel Inhalt des Urheberrechts	37
5. Kapitel Schranken des Urheberrechts	66
6. Kapitel Verwandte Schutzrechte	84
7. Kapitel Rechtsverletzungen	93
8. Kapitel Urheberrechte im Rechtsverkehr	107
9. Kapitel Internationales Urheberrecht	119
10. Kapitel Grundlagen des Designrechts	125
11. Kapitel Der nationale Designschutz nach dem DesignG	131
12. Kapitel Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster	145
Stichwortverzeichnis	151

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
DesignG	Designgesetz (früher Geschmacksmustergesetz)
DesignV	Verordnung zur Ausführung des Designgesetzes (Designverordnung)
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
DSM-RL	Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG
Enforcement-RL	Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
EuG	Gericht (früher: Gericht erster Instanz)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EUIPO	Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum
GeschmMG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)
Geschmacksmuster-RL	Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen
GG	Grundgesetz
GGV	Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung)
GTA	Genfer Tonträgerabkommen
HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)
HMA	Haager Musterabkommen
InfoSoc-RL	Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Urheberrechtsrichtlinie)

IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG)
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
RA	Rom-Abkommen
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
RVG	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)
TRIPs-Abkommen	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
UMV	Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2017 über die Unionsmarke (Unionsmarkenverordnung)
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG)
VG WORT	Verwertungsgesellschaft Wort
WCT	WIPO-Urheberrechtsvertrag (WIPO Copyright Treaty)
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization)
WPPT	WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty)

Hinsichtlich der weiteren Abkürzungen wird auf Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl. 2018 verwiesen.

Literaturverzeichnis

- Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018 (zit. *D/S/Bearb.*)
- Eichelberger/Wirth/Seifert*, Urheberrechtsgesetz, 4. Aufl. 2022 (zit. *E/W/S/Bearb.*)
- Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser*, Designgesetz, Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung, 6. Aufl. 2019 (zit. *E/J/F/M/Bearb.*)
- Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018 (zit. *F/N/Bearb.*)
- Jänich*, Geistiges Eigentum – eine Komplementärererscheinung zum Sacheigentum?, 2002 (zit. *Jänich*)
- Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG, 39. Aufl. 2021 (zit. *K/B/F/Bearb.*)
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Aufl. 2021 (zit. *Palandt/Bearb.*)
- Ruhl/Tolkmitt*, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, 3. Aufl. 2019 (zit. *R/T/Bearb.*)
- Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019 (zit. *Schack*)
- Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020 (zit. *S/L/Bearb.*)
- Wadle*, Geistiges Eigentum, 1996 (zit. *Wadle*)
- Wandtke/Bullinger* (Hrsg.), Urheberrecht, 5. Aufl. 2019 (zit. *W/B/Bearb.*)

1. Kapitel Grundlagen des Urheberrechts

Sie haben gerade mit dem Urheberrecht zu tun: Der Text dieses Buchs (nicht aber das damit zu vermittelnde Wissen, s. Rn. 42) ist urheberrechtlich geschützt als „**Sprachwerk**“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, s. Rn. 166). Als **Urheber** (§ 7 UrhG, s. Rn. 104) steht uns daher zum Beispiel das **ausschließliche Recht** (s. Rn. 4) zu, den Text – also das Werk – zu **vervielfältigen** (§ 16 UrhG, s. Rn. 166). Wenn Sie das Buch kopieren, greifen Sie in dieses Recht ein. Das UrhG selbst erlaubt Ihnen das allerdings unter bestimmten Voraussetzungen: Zu Ihren Gunsten können „**Schranken**“ eingreifen (s. Rn. 253). So dürfen Sie für Ihr Studium Teile des Buchs doch kopieren (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit. a UrhG, s. Rn. 271). Auch vom Urheber eingeräumte **Nutzungsrechte** (§ 31 UrhG, s. Rn. 414) oder eine Erlaubnis zur Nutzung (s. Rn. 436) kommen in Betracht. Allein aus dem Kauf des Buchs folgen solche Rechte aber nicht. Greifen Sie, ohne dazu berechtigt zu sein, in ein Urheberrecht ein, begehen Sie eine unerlaubte Handlung. Es drohen **Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche** (§ 97 Abs. 1 UrhG, s. Rn. 370) und – wenn Sie mindestens fahrlässig gehandelt haben – **Schadensersatzansprüche** (§ 97 Abs. 2 UrhG, s. Rn. 374). Manche Verletzungen sind sogar **strafbar** (§§ 106 ff. UrhG, s. Rn. 396). **1**

Urheberrechte sind allgegenwärtig. Im Grunde jedes „Handy-Foto“ genießt **2** jahrzehntelang urheberrechtlichen Schutz; entweder als „Lichtbild“ (§ 72 UrhG, s. Rn. 360) oder sogar als „Lichtbildwerk“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG, s. Rn. 67). Es ist deshalb beispielsweise zumeist keine gute Idee, den Weiterverkauf einer Sache auf eBay mit einer von der Homepage des Herstellers heruntergeladenen Produktfotografie zu illustrieren (OLG Braunschweig, 2 U 7/11, GRUR 2012, 920; zur unerlaubten Nutzung von Fotos von Speisen BGH, I ZR 166/07, GRUR 2010, 616 – marions-kochbuch.de). Auch das früher sehr beliebte „Filesharing“ mit Musik, Filmen, Computerspielen etc. über Internet-„Tauschbörsen“ verletzt Urheberrechte (BGH, I ZR 186/16, GRUR 2018, 400 – Konferenz der Tiere).

I. Gegenstand des Urheberrechts

- 3** Das Urheberrecht schützt **Werke** der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG). Im Laufe der Zeit traten weitere Schutzgegenstände hinzu, z. B. Datenbankwerke (§ 4 Abs. 2 UrhG) und Computerprogramme (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 69a ff. UrhG). Allen Schutzgegenständen ist gemein, dass es um geistige Leistungen (§ 2 Abs. 2 UrhG) geht. „Schöngeistig“, ästhetisch, künstlerisch müssen diese freilich nicht sein. So ist beispielsweise der Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a ff. UrhG) ein bloßer Investitionsschutz (s. Rn. 355).
- 4** Ebenso wie das Patent, das Gebrauchsmuster, die Marke und das eingetragene Design (ehemals „Geschmacksmuster“) ist das Urheberrecht ein Recht an einem immateriellen Gut (**Immaterialgüterrecht**). Es verleiht seinem Inhaber ein **Ausschließlichkeitsrecht**, mit Hilfe dessen er andere von der Nutzung seiner geistigen Leistung ausschließen kann. Wer das Ausschließlichkeitsrecht verletzt, begeht eine unerlaubte Handlung und muss mit entsprechenden Konsequenzen rechnen (§§ 97 ff. UrhG). Wenn man sich der gleichwohl vorhandenen Unterschiede bewusst ist, kommt durchaus ein Vergleich mit dem Sacheigentum als umfassender Herrschaftsmacht über einen körperlichen Gegenstand (§ 90 BGB) in Betracht. Verbreitet werden Immaterialgüterrechte daher auch als „**Geistiges Eigentum**“ – „*intellectual property*“ – bezeichnet (Jänich, S. 182 f.). Die vermögensrechtlichen Elemente des Urheberrechts unterliegen dem Eigentumsschutz des **Art. 14 Abs. 1 GG** (BVerfG, 1 BvR 1585/13, GRUR 2016, 690 Rn. 69 – Metall auf Metall) bzw. des **Art. 17 Abs. 2 EU-GRCh** (zuvor EuGH, C-275/06, GRUR 2008, 241 Rn. 62 – Promusicae/Telefónica).

II. Bedeutung des Urheberrechtsschutzes

- 5** Warum aber gewährt die Rechtsordnung bestimmten Leistungen überhaupt Urheberrechtsschutz? Das Urheberrecht soll (§ 11 UrhG) dem Urheber ermöglichen, sein Werk wirtschaftlich zu nutzen (**Verwertungsrechte**, §§ 15–23 UrhG), sowie es vor Beeinträchtigungen zu schützen (**Urheberpersönlichkeitsrecht**, §§ 12–14 UrhG).

Sowohl die Werkschaffenden (Autoren, Komponisten, Texter) als auch die Werkverwerter (Verlage, Tonträgerhersteller) sind auf Schutzrechte angewiesen, um ihre Leistungen zu vermarkten. Zweifellos motiviert viele Urheber auch und oftmals sogar in erster Linie der Wunsch, etwas Neues zu schaffen, kreativ tätig zu werden, sich künstlerisch auszudrücken (*Schack*, Rn. 11). Doch sind auch sie auf eine Finanzierung ihres Lebensunterhalts angewiesen und müssen diesen (auch) aus den Erträgen ihrer schöpferischen Tätigkeit bestreiten. Die Werkverwerter als Mittler zwischen Urheber bzw. ausübendem Künstler und Werkverbraucher bedürfen ebenfalls Schutz für ihre oft beträchtlichen finanziellen Investitionen. Nicht selten gehen Verlage, Tonträgerhersteller und Filmproduzenten in Vorleistung und müssen dann später über den Absatz ihrer Produkte die Ausgaben amortisieren und Gewinn erwirtschaften. **6**

Geistige Leistungen sind typischerweise viel **stärker gefährdet** als das Sacheigentum, unberechtigt in Anspruch genommen zu werden. So käme kaum jemand auf die Idee, sich das Fahrrad des Nachbarn anzueignen. Der kostenlose (und in aller Regel illegale) Download des aktuellen Kinofilms aus dem Internet ist dagegen weit verbreitet. Seit Einführung der Digitaltechnik sind qualitativ identische Kopien urheberrechtlich geschützter Inhalte in unbegrenzter Anzahl und kürzester Zeit möglich. Ohne urheberrechtlichen Schutz und dessen effektive Durchsetzung besteht die Gefahr, dass auf längere Sicht der Anreiz zur Schaffung und Verwertung neuer Werke abnimmt. **7**

Nicht verkannt werden darf dabei aber, dass das Urheberrecht – mittelbar – auch den **Zugang zu Informationen** reguliert (Bsp.: BGH, I ZR 139/15, GRUR 2020, 853 – Afghanistan Papiere II). Ebenso kann das Urheberrecht mit der **Kunstfreiheit** in Konflikt geraten. Dies illustriert der seit mehr als 20 Jahren geführte Rechtsstreit zur Zulässigkeit des „Samplings“ (BGH, I ZR 115/16, GRUR 2020, 843 – Metall auf Metall IV, s. Rn. 347) oder der Rechtsstreit zur Vernichtung eines Kunstwerks (BGH, I ZR 98/17, GRUR 2019, 609 – HHole [for Mannheim]). Entsprechendes gilt für die **Meinungsfreiheit** (BGH, I ZR 9/15, GRUR 2016, 1157 Rn. 37 – auf fett getrimmt) und die **Religionsfreiheit** (BGH, I ZR 166/05, GRUR 2008, 984 Rn. 31 ff. – St. Gottfried). Das Urheberrecht als verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum ist wie das Sacheigentum der Sozialbindung unterworfen (Art. 14 Abs. 2 GG, Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 EU-GRCh). Der Gesetzgeber versucht, dem insbesondere durch die Schranken des Urheberrechts (§§ 44a ff. UrhG) Rechnung zu tragen (BVerfG GRUR 1989, 193 – Vollzugsanstalten). **8**

III. Das Urheberrecht im Rechtssystem

- 9 1. Rechtsgrundlagen.** Die wesentlichen Rechtsgrundlagen finden sich im „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (Urheberrechtsgesetz – **UrhG**). Daneben enthält das **Verlagsgesetz** einige Regelungen über den Verlagsvertrag. Die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften (s. Rn. 455) wird durch das Verwertungsgesellschaftengesetz (**VGG**) reguliert. Das UrhG wurde seit seinem Inkrafttreten am 1.1.1966 mehrfach geändert, insbesondere um völker- bzw. unionsrechtliche Vorgaben umzusetzen und um es neuen technischen Entwicklungen anzupassen.
- 10** Ein in der gesamten EU geltendes einheitliches Urheberrecht – wie die Unionsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (s. Rn. 546) – gibt es nicht. Allerdings hat eine ganze Reihe von **EU-Richtlinien** zusammen mit einer Vielzahl von EuGH-Entscheidungen zu einer weitreichenden Harmonisierung der nationalen Urheberrechte geführt. Von zentraler Bedeutung ist dabei die RL 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („**InfoSoc-RL**“) aus dem Jahre 2001. Deren erheblicher Einfluss auf das nationale Recht zeigt sich beispielsweise beim Recht der öffentlichen Wiedergabe (s. Rn. 203). Jüngst wurde die RL (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt („**DSM-RL**“) umgesetzt.
- 11** Aufgrund der räumlichen Beschränkungen des Urheberrechts auf das Gebiet der Bundesrepublik (Territorialitätsprinzip, Rn. 459), kommt **internationalen Abkommen** (Staatsverträgen) zur gegenseitigen Anerkennung und Gewährung von Urheberrechtsschutz eine erhebliche Bedeutung zu (näher Rn. 472).
- 12 2. Objektives und subjektives Urheberrecht.** Der Begriff „Urheberrecht“ hat eine doppelte Bedeutung. Er bezeichnet zum einen das dem Urheber verliehene Ausschließlichkeitsrecht (Urheberrecht im subjektiven Sinne) und zum anderen die dieses Recht verleihenden und ausgestaltenden Rechtsnormen (Urheberrecht im objektiven Sinne).
- 13 3. Urheberrecht und Sacheigentum.** Das Urheberrecht ist das Recht an einem Werk, an einem immateriellen Gegenstand. Eine materielle Verkörperung dieses immateriellen Gegenstands in einer Sache, dem sog. Werkstück (z. B. gedrucktes Buch, Musik-CD etc.), ist nicht erforderlich. Auch an einer gesprochenen Rede besteht – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – ein Urheberrecht (s. Rn. 47), mit Hilfe dessen beispielsweise der Redner

verhindern kann, dass seine Rede aufgezeichnet, vervielfältigt und verbreitet wird. Sofern allerdings eine Verkörperung des Werks vorliegt, ist streng zwischen dem Sacheigentum an dieser Verkörperung und dem Urheberrecht an dem verkörperten Werk zu trennen. Diese sind unabhängig voneinander und stehen selbstständig nebeneinander (BGH GRUR 1995, 673, 675 – Mauerbilder).

Beispiel:

Der Erwerb dieses Lehrbuchs erfolgt in Bezug auf das Buch nach allgemeinen sachenrechtlichen Regeln (§§ 929 ff. BGB). Nach § 903 BGB kann der Eigentümer mit dem Buch machen, was er möchte: Es verkaufen, verschenken, beschädigen und sogar zerstören. Dagegen darf der Eigentümer es aber grundsätzlich nicht kopieren, denn dies stellt eine Vervielfältigung des urheberrechtlich geschützten Textes dar, die zunächst ausschließlich dem Urheber vorbehalten ist (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG).

14

Fallfrage und Fallkonstellation sind deshalb genau zu beachten: Ansprüche können aus dem BGB und dem UrhG folgen. Bei BGB-Klausuren wird typischerweise eine Prüfung des Urheberrechts nicht erwartet, da das Urheberrecht nicht zum Pflichtfachstoff gehört. Bei Urheberrechtsklausuren ist dagegen immer an Ansprüche aus dem BGB zu denken.



4. Urheberrecht als Teil des Immaterialgüterrechts. Wie eingangs bereits erwähnt, gibt es neben dem Urheberrecht weitere Immaterialgüterrechte. Zumindest historisch eng verwandt mit dem Urheberrecht ist das ab Rn. 476 dargestellte Designrecht. Das **eingetragene Design** ist ein gewerbliches Schutzrecht für gestalterische Leistungen.

15

Für erfinderische Leistungen auf technischem Gebiet werden **Patente** oder **Gebrauchsmuster** erteilt. Sie gewähren ihrem Inhaber für längstens 20 Jahre (Patent) bzw. 10 Jahre (Gebrauchsmuster) die Befugnis, die geschützte Erfindung exklusiv zu benutzen.

16

Marken sind Kennzeichen zur Unterscheidung der Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen eines anderen (§ 3 Abs. 1 MarkenG). Neben den im Markengesetz geregelten deutschen Marken, die dem Territorialitätsprinzip entsprechend nur im Inland Schutz bieten, gibt es die EU-weit geltenden **Unionsmarken** (früher: Gemeinschaftsmarken) nach der Unionsmarkenverordnung. Deutsche Marken werden (mit Ausnahme der Benutzungsmarke nach § 4 Nr. 2 MarkenG) auf Antrag durch das Deutsche Patent-

17

und Markenamt (DPMA), Unionsmarken durch das Amt der EU für Geistiges Eigentum (EUIPO) erteilt.

- 18** Weitere Kennzeichenrechte sind **geschäftliche Bezeichnungen** in Form von **Unternehmenskennzeichen** (§ 5 Abs. 2 MarkenG) und **Werktiteln** (§ 5 Abs. 3 MarkenG) sowie **geographische Herkunftsangaben**. Auch der **Name** einer natürlichen oder juristischen Person ist geschützt (§ 12 BGB).
- 19** Zu den Immaterialgüterrechten zählen ferner das **Sortenschutzrecht** für Pflanzensorten (z. B. die Kartoffel „Linda“) sowie das **Halbleiterschutzrecht** zum Schutz dreidimensionaler Strukturen („Topografien“) von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen („Computerchips“).

IV. Geschichte des Urheberrechts

- 20** **1. Antike.** In der Antike waren Rechte an geistigen Leistungen unbekannt und letztlich auch unnötig. Wer den höheren Künsten (*artes liberales*) nachging, forderte ohnehin keine Gegenleistung, sondern bestritt seinen Lebensunterhalt aus anderen Quellen. Verbreitet war hierfür das Mäzenatentum (von Maecenas, dem Förderer u. a. von Horaz und Vergil), das Leistungen auf künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet durch (freiwillige) Zahlung eines Honorars ermöglichte und förderte (*Jänich*, S. 10 f.). Zudem sah man in der Vervielfältigung und Verbreitung eher eine Anerkennung des Dichters als ein verwerfliches Handeln. Allerdings beklagte bereits der römische Dichter Martial, dass Dritte seine Gedichte als ihre ausgegeben hätten. Er nannte solche Personen *plagiarii*, dt. Menschenräuber, weil sie ihm sein geistiges Kind raubten (*Jänich*, S. 9). Dieses Bild lebt im heutigen *Plagiat* als Bezeichnung für die unberechtigte Aneignung fremder geistiger Leistungen fort.
- 21** **2. Mittelalter.** Auch im Mittelalter bestritten die Kulturschaffenden ihren Lebensunterhalt entweder aus adeliger Abkunft oder aus ihrer Zugehörigkeit zu einem Orden (Kloster) oder einer Zunft. Rechte an geistigen Leistungen waren mit den christlich geprägten Vorstellungen unvereinbar. Für eine von Gott gegebene Fähigkeit konnte keine irdische Gegenleistung verlangt werden. Außerdem waren der Vervielfältigung natürliche Grenzen gesetzt, da sie durch Abschreiben erfolgen musste. Drängender war deshalb der Schutz gegen die